



Biocon Biologics Germany GmbH

Handelsregister 130181

Registered Address

Neue Mainzer Straße 6-10, 60311

Frankfurt a. Main,

Deutschland, Germany

Business Address

Rathausplatz 12,

61348 Bad Homburg v. d. Höhe,

Deutschland, Germany

Geschäftsführer: Mr. Shreehas Tambe

www.bioconbiologicseu.com

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Biocon Biologics Germany GmbH

Stand: Oktober 2025

1. Geltung

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ oder „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) legen, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Arzneimitteln (nachfolgend „**Produkte**“ oder „**Ware**“) durch die Biocon Biologics Germany GmbH (im Folgenden „**Biocon**“) an pharmazeutische Einkaufsgruppen und Einkaufsgemeinschaften, Großhändler und andere Kunden von Biocon (im Folgenden „**Käufer**“) fest. Sie gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Biocon und schriftlicher Mitteilung an den Käufer vorgenommen werden können. Sie haben Vorrang vor allen allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers. Kein De-facto-Verzicht von Biocon, gleich unter welchen Umständen oder wie lange, stellt einen stillschweigenden Verzicht auf die Anwendung dieser AGB dar. Durch das Aufgeben einer Bestellung akzeptiert der Käufer ohne Einschränkung oder Vorbehalt diese AGB zum Zeitpunkt der Bestellung, einschließlich der an diesem Tag geltenden Preisliste und des Rabattplans. Der Käufer hat zu Beginn der Geschäftsbeziehungen seine Bezugsberechtigung durch Vorlage der erforderlichen Genehmigungen (z.B. Großhandelserlaubnis, Apothekenbetriebserlaubnis, Herstellungserlaubnis), soweit erforderlich, nachzuweisen.
- 1.2. Mit Auftragserteilung/Bestellung erkennt der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Biocon als für sämtliche Kaufverträge mit Biocon verbindliche Regelungen an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Biocon gelten auch dann vom Käufer als anerkannt, wenn der Käufer mit der Bestellung seine abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B.

allgemeine Einkaufsbedingungen) übermittelt; ist der Käufer mit vorstehender Regelung nicht einverstanden, so hat er unverzüglich in einem gesonderten Schreiben darauf hinzuweisen. Biocon behält sich für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuweisen.

- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer verpflichten Biocon nicht, und zwar auch nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch die Ausführung des Rechtsgeschäfts stellt keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dar.
- 1.4. Abweichende Vereinbarungen einschließlich der Änderung dieses Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
- 1.5. Biocon ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die AGB von Biocon gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, bis sie durch eine Nachfolgeversion ersetzt werden.

2. Preise

- 2.1. Für Rechtsgeschäfte, die der arzneimittelrechtlichen Preisbindung unterliegen, gilt der von Biocon zweiwöchentlich an die IFA GmbH gemeldete, jeweils für das konkrete Rechtsgeschäft gesetzlich maßgebliche Preis zum Tag der Bestellung durch den Käufer als vereinbart. Dies ist in der Regel für Rechtsgeschäfte mit Großhändlern der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (APU/HAP), für Rechtsgeschäfte mit öffentlichen Apotheken, die die Produkte nicht für den Betrieb als Krankenhaus-Versorgungsapotheke oder als Großhändler beziehen, in der Regel der Apothekeneinkaufspreis (AEP) für Apotheker.
- 2.2. Für nicht preisgebundene Rechtsgeschäfte gilt der in der Preisliste von Biocon und der Lieferbestätigung, soweit einschlägig, ausgewiesene Preis.
- 2.3. Soweit Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich zum Kaufpreis geschuldet.
- 2.4. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Preisbildung.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Jeder Auftrag unterliegt den Regelungen dieser AGB.
- 3.2. Aufträge können nur mittels elektronischer Plattform, per Telefax, E-Mail oder Electronic Data Interchange (EDI) erteilt werden. Aufträge, die telefonisch oder mündlich an Biocon gerichtet werden, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Biocon (einschließlich Telefax/E-Mail) verbindlich adressiert.
- 3.3. Biocon behält sich das Recht vor, jede Bestellung anzunehmen oder abzulehnen, je nach Einschätzung des finanziellen Risikos, das der Käufer darstellt, und je nach dem verfügbaren Lagerbestand. Im Falle eines

Zahlungsverzugs oder eines erheblichen finanziellen Risikos können laufende Aufträge nach schriftlicher Mitteilung von Biocon ausgesetzt oder storniert werden, und die Zahlung aller ausstehenden Beträge wird sofort fällig, unbeschadet aller anderen Regressansprüche und Garantien, die Biocon verlangen kann.

- 3.4. Jeder Auftrag muss die auftragsgegenständlichen Produkte in eindeutiger Weise hinsichtlich Art und Menge benennen.
- 3.5. Die Angebote von Biocon sind freibleibend. Aufträge gelten nur als angenommen, wenn sie von Biocon schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.6. Eine Änderung von Aufträgen nach Zugang bei Biocon kann nur noch in Abstimmung mit Biocon erfolgen und bedarf einer schriftlichen Bestätigung.
- 3.7. Besondere Wünsche hinsichtlich der Bestellung, z.B. zu Lieferzeiten und/oder Verpackungs- oder Versandmodalitäten sind in jedem Auftrag gesondert anzugeben und müssen von Biocon gesondert bestätigt werden.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Versand

- 4.1. Sofern von Biocon nicht anders schriftlich vereinbart, wird die Ware entweder durch Biocon oder durch seinen Zustellungsagenten oder durch einen gewöhnlichen Spediteur oder bei Lieferung an den Vertreter des Käufers wahlweise an den im Auftrag angegebenen Ort, dem in der Auftragsbestätigung benannten Ort oder den Hauptsitz des Käufers geliefert. Im Regelfall versendet Biocon die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Versendungskauf im Sinne des § 447 BGB), so dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an die von Biocon beauftragte Transportperson (z. B. Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt) an den Käufer übergeht. Dies gilt auch, wenn Biocon die Transportkosten trägt oder der Versand durch Biocon selbst durchgeführt wird.
- 4.2. Eine Lieferung ins Ausland erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch Biocon. Soweit in nachfolgender Ziffer 4.3 nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand der Waren durch Biocon unversichert und auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 4.3. Biocon behält sich die Wahl des Transportweges und des Transportmittels vor und hat insbesondere die Befugnis des Käufers, mit jedem Spediteur die Verträge zu schließen, die Biocon für angemessen hält. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Wird Express- oder sonstige Eilbeförderung gewünscht, behält sich Biocon die Berechnung der Mehrkosten vor.

- 4.4. Biocon ist zu Teillieferungen berechtigt, und in diesem Fall gilt jede Teillieferung als separater Vertrag, auf den die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.
- 4.5. Leistungs-/Erfüllungsort im Sinne des § 269 BGB ist Frankfurt am Main.
- 4.6. Verpackung und Versandoptionen werden von Biocon sorgfältig und nach den jeweiligen Erfordernissen ausgewählt. Bei besonderen Transportwünschen, beschleunigter Beförderung und/oder abweichender Gefahrtragung auf Wunsch des Käufers ist Biocon berechtigt, dem Käufer den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 4.7. Soweit in Angeboten, Aufträgen und/oder den AGB von Biocon Lieferzeiten benannt sind, sind diese unverbindlich. Biocon veranlasst den Versand der Ware üblicherweise innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Auftrags. Die Lieferung ist indes weder zu einer festbestimmten Zeit noch innerhalb einer festbestimmten Frist vereinbart.
- 4.8. Kann der Versand nicht innerhalb der üblichen, in Ziffer 4.7. genannten Lieferzeit erfolgen, wird Biocon den Käufer nach Kenntnis, der die Verzögerung begründenden Umstände hierüber informieren.
- 4.9. Biocon wird sich nach besten Kräften bemühen, die für die Bestellungen angegebenen Lieferfristen, die nur zur Information dienen, einzuhalten. Biocon ist jedoch von seiner Lieferverpflichtung befreit, wenn ein Ereignis höherer Gewalt die Ausführung der Bestellung verhindert oder unmöglich macht. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird der Käufer auf beliebige Weise benachrichtigt und die Ausführung der Bestellung wird verschoben oder aufgehoben. Ereignisse im vorgenannten Sinne sind insbesondere, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Stellungsbefehle, Krieg, Aufruhr, Epidemien und Pandemien, Krankheits- und Unfallgeschehen, Betriebsstörung, Streik, späte und/oder fehlerhafte Zulieferungen an Biocon und/oder behördliche Verfügungen und/oder Maßnahmen, insbesondere solche, die die Verkehrsfähigkeit der Produkte betreffen. Führt die Dauer des unvorhersehbaren Ereignisses bei einer oder beiden Parteien zum Entfall des Interesses am Rechtsgeschäft, kann die betroffene Partei den Vertrag schriftlich mit einer den Umständen angemessenen Frist kündigen. Schadensersatz ist sowohl im Falle der Lieferzeitbeeinträchtigung wie auch der Kündigung nicht geschuldet.
- 4.10. Die Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung, auf die Biocon einen Anspruch hat, im Rückstand ist.
- 4.11. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, dürfen die Produkte vom Käufer nur im Geltungsbereich desjenigen Landes und nur in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Verkehr gebracht und

gehandelt werden, welches als Lieferort der Ware bestätigt ist. Der Käufer ist für die Einhaltung des geltenden Rechts einschließlich untergesetzlicher Vorgaben, deren Befolgung aus Gründen der Arzneimittelsicherheit marktüblich ist, allein verantwortlich.

5. Beanstandungen

- 5.1. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware deren Beschaffenheit und Menge zu prüfen. Erkennbare Transportschäden und Mengenabweichungen sind dem Transportführer und Biocon unverzüglich zu melden und auf dem Lieferschein zu vermerken. Bei temperaturkontrolliertem Versand hat der Käufer die Temperatur bei Annahme der Ware zu überprüfen und auf dem Lieferschein zu vermerken.
- 5.2. Mängel, die erst bei ordnungsgemäßer Prüfung der Ware feststellbar sind, ebenso wie die Lieferung anderer als der bestellten Ware oder von abweichenden Mengen, sind innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu beanstanden.
- 5.3. Mängel, die sich trotz unverzüglicher ordnungsgemäßer Prüfung erst später zeigen, sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu beanstanden.
- 5.4. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Beanstandung, gilt die Ware hinsichtlich Beschaffenheit und Menge als genehmigt. Werden im Einzelfall verspätet beanstandete Produkte von Biocon zurückgenommen, erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne dass die Rechtsfolgen des § 377 HGB hierdurch abbedungen werden. Eine solche Rücknahme begründet keinen Anspruch auf künftiges Verhalten von Biocon.
- 5.5. Im Falle der Beanstandung und Rückgabe von Produkten, die in Mehrfachverpackungen geliefert wurden, behält sich Biocon vor die mangelhaften Produkte anteilig zu erstatten.
- 5.6. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- 5.7. Wenn der Käufer sich weigert oder es versäumt, Versandanweisungen zu erteilen oder die gemäß diesen AGB gelieferten Produkte abzunehmen, ist Biocon berechtigt, die sofortige Bezahlung der Produkte zu verlangen. Biocon ist berechtigt, die Produkte auf Risiko und Kosten des Käufers zu lagern oder lagern zu lassen.
- 5.8. Alle Bestände der Produkte sind vom Käufer in Übereinstimmung mit den Lagerbedingungen und den von Biocon jeweils herausgegebenen oder geänderten Gesundheits- und Sicherheitsdatenblättern und/oder Produktdatenblättern zu lagern. Biocon ist mit vorheriger Zustimmung des Käufers (die nicht unbillig verweigert werden darf) berechtigt, die Bestände der Produkte in den Depots, Unterdepots oder anderen Geschäftsräumen des Käufers zu überprüfen.

- 5.9. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die Retourenregelungen von Biocon. Diese sind auf der Webseite von Biocon einzusehen: <https://www.bioconbiologicseu.com/de-DE/contact-us>.

6. Gewährleistungen

- 6.1. Biocon gewährleistet die Übereinstimmung der Produkte mit der arzneimittelrechtlichen Zulassung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 6.2. Bei Abweichungen zu Ziffer 5.1. hat der Käufer diese in schriftlicher Form gegenüber Biocon zu beanstanden und Biocon die Untersuchung der dem Käufer bereits übermittelten Produkte zu ermöglichen. Biocon hat hiernach 15 Tage Zeit, um die Beanstandung zu prüfen. Ist die Beanstandung aus Sicht von Biocon berechtigt, ist Biocon nach eigener Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Rückerstattung des Kaufpreises berechtigt. Weist Biocon die Beanstandung zurück, kann der Käufer verlangen, dass ein von beiden Seiten benannter unabhängiger Sachverständiger beauftragt wird. Bestätigt dieser den Mangel, ersetzt Biocon die Produkte und übernimmt die Kosten des Gutachters. Bestätigt der Gutachter die Mängelfreiheit der Produkte, ist die Ware insoweit freigegeben. Die Kosten des Gutachters trägt der Käufer.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind der Kaufpreis und etwaige Entgelte für Nebenleistungen, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung an den Käufer bedarf, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 7.2. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen und ist auf das in der Rechnung angegebene Konto von Biocon zu veranlassen. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto von Biocon endgültig zur freien Verfügung gutgeschrieben wurde.
- 7.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, berechtigt keine im Voraus geleistete Zahlung gemäß diesen AGB den Käufer zum Abzug von Skonto auf den Rechnungsbetrag.
- 7.4. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen des Käufers gegenüber Biocon aufgrund streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen sind unzulässig.
- 7.5. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt – soweit rechtlich zulässig und keine andere Vereinbarung hierüber getroffen wurde – per SEPA-Firmenlastschrift.
- 7.6. Im Falle der Erteilung einer SEPA-Firmenlastschrift gilt hinsichtlich der Pre-Notifikation (Vorabankündigung im SEPA-Lastschriftverfahren) das Rechnungsdatum der Rechnung von Biocon. Die Rechnung von Biocon ersetzt die Pre-Notifikation. Aus der Rechnung gehen die Mandatsnummer des

Käufers, die Gläubiger ID von Biocon, der Rechnungsbetrag sowie das Belastungsdatum (Due-Date) der SEPA-Lastschrift hervor.

- 7.7. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers werden Verzugszinsen geschuldet. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz, den die Europäische Zentralbank bei ihrem letzten Refinanzierungsgeschäft angewendet hat, zuzüglich zehn Prozent (10%). Zahlungen des Käufers werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und mit dem Überschuss auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.
- 7.8. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann Biocon vom Käufer für künftige Aufträge vor Lieferung der Ware Vorauszahlung verlangen.
- 7.9. Im Falle von Gutschriften zugunsten des Käufers – insbesondere aus Rückvergütungen, Rabatten oder Rücknahmen – richtet Biocon ein virtuelles Kundenkonto ein, auf dem entsprechende Guthaben verbucht und mit zukünftigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen automatisiert verrechnet werden. Der Käufer ist berechtigt, einmal jährlich unentgeltlich einen Kontoauszug über sämtliche Bewegungen und den Saldo dieses virtuellen Kundenkontos anzufordern. Die Bereitstellung erfolgt nach entsprechender schriftlicher Anforderung in angemessener Frist. Ungeachtet der Verrechnungsregelung ist der Käufer berechtigt, jederzeit eine Auszahlung des auf dem virtuellen Kundenkonto bestehenden Guthabens zu verlangen. In diesem Fall verpflichtet sich Biocon, den auszahlenden Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Auszahlungsanforderung auf ein vom Käufer zu benennendes Bankkonto zu überweisen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Biocon behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Produkte im Rahmen des normalen Betriebs seines Unternehmens weiterzuverkaufen.
- 8.2. Der Käufer ist berechtigt, die von Biocon unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; der Käufer tritt jedoch sämtliche daraus resultierende Forderungen in Höhe des zwischen Biocon und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) an Biocon ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung dennoch ermächtigt. Die Befugnis von Biocon, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Biocon verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist.

- 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Biocon nach Mahnung berechtigt, die Herausgabe der Ware zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4. Biocon wird Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die Höhe der mit diesen zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 25% übersteigt.
- 8.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie das Herausgabeverlangen der Ware durch Biocon stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern dies nicht ausdrücklich durch Biocon schriftlich erklärt wird.
- 8.6. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer Biocon unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und Biocon alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Wahrung der Rechte von Biocon erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Dritte sind auf die Eigentumsverhältnisse von Biocon hinzuweisen.
- 8.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern und tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an Biocon ab.
- 8.8. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abgesondert und ordnungsgemäß als Fremdware zu lagern, zu behandeln und als unter Eigentumsvorbehalt stehend auszuweisen.

9. Bonität

- 9.1. Biocon behält sich nach dem Ergebnis einer Bonitätsprüfung (vgl. 9.2 unten.) den Ausschluss bestimmter Zahlungsarten, die Nichtannahme des Kundenauftrags oder die Verweigerung der Leistung nach § 321 BGB vor, soweit der Kaufpreisanspruch von Biocon gefährdet ist.
- 9.2. Der Käufer willigt ein, dass Biocon seine Daten, die er ihr im Rahmen der Kaufanbahnung und der Abwicklung des Kaufvertrages zur Verfügung stellt, an die Creditsafe Deutschland GmbH, Sonnenallee 221 F, 12059 Berlin, zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt. Unabhängig davon übermittelt Biocon an Creditsafe Deutschland GmbH auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung). Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere aber für die Dauer einer Ratenzahlungsvereinbarung, kann Biocon hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die Creditsafe Deutschland GmbH

speichert und übermittelt die Daten für Bonitätsanfragen an ihre Vertragspartner in der EU.

10. Haftung

- 10.1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Biocon wegen Verletzung einer vertraglichen Leistungspflicht oder wegen Verzugs sind, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden oder auf den Kaufpreis der verzögerten oder nicht erbrachten Leistung beschränkt.
- 10.2. Deliktische Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung des Vermögens, Eigentums oder eines sonstigen Rechts sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von Biocon verursacht. Dies gilt auch für Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von Biocon.
- 10.3. Ist ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden, ist die Haftung von Biocon auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 10.4. Biocon übernimmt keine Verantwortung für unmittelbare und mittelbare Schäden, die nach Gefahrübergang durch die Produkte beim Käufer und/oder Dritten erwachsen sind. Sollte sich herausstellen, dass eines der von Biocon gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung nicht den geltenden verbindlichen Qualitätsnormen entspricht, wird Biocon nach eigenem Ermessen entweder Ersatz liefern oder den Kaufpreis zurückerstatten, haftet jedoch nicht gegenüber dem Käufer für andere Folgekosten, Verluste, Schäden oder Ausgaben.
- 10.5. Die Haftung des Käufers ist nicht beschränkt.
- 10.6. Der Käufer ist insbesondere, aber nicht abschließend, für sämtliche Folgen verantwortlich, die aus einer Produktverarbeitung und/oder Produktänderung nach Gefahrübergang erwachsen. Weiterhin haftet er Biocon insbesondere, aber nicht abschließend für unmittelbare und mittelbare Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren; dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, bei Abrede widrigem Vertrieb der Produkte durch den Käufer in andere Länder mit daraus resultierenden Verstößen gegen Marktzugangsvoraussetzungen und/oder Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter.

11. Rücknahme/Rückruf

- 11.1. Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erfolgt die Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Produkte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch

Biocon und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 7b AMHandelsV).

11.2. Dies gilt nicht für Produkte, die Gegenstand eines Rückrufs sind.

12. Weiterverkauf

12.1. Die von Biocon gelieferten Arzneimittel dürfen vom Käufer nur im Geltungsbereich des Gesetzes des Landes in Verkehr gebracht und gehandelt werden, der als Lieferort der Ware bestätigt ist.

12.2. Im Falle des Weiterverkaufs dürfen die von Biocon vom Käufer bezogenen Waren nur in unveränderten und ordnungsgemäß verschlossenen Originalverpackungen weiterverkauft und/oder abgegeben werden. Der Käufer verpflichtet sich, die vorstehende Verpflichtung an seine Abnehmer weiterzugeben, sofern diese ebenfalls weiterverkaufen.

12.3. Die Produkte dürfen nur im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insbesondere Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung, *Good Manufacturing Practice*, *Good Distribution Practice*) abgegeben, unverpackt, in Teilmengen oder im Anbruch abgegeben und nur an Abgabe- und Empfangsberechtigte abgegeben und/oder weiterverkauft werden.

13. Schutzrechte und Geheimhaltung

13.1. Sämtliche Schutzrechte, schutzfähige Rechte und Rechtspositionen an und zu den Produkten (insbesondere, aber nicht abschließend, das Biocon-Logo, Markenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie technisches und wissenschaftliches Know-how und Herstellungsprozesse) sind und bleiben im ausschließlichen Eigentum von Biocon und/oder den konzernverbundenen Unternehmen oder Dritter, die hierüber verfügen dürfen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Käufer vereinbart, werden mit dem Erwerb der Produkte keine Rechte an den Käufer übertragen, keine Rechte für den Käufer begründet und/oder diesem eingeräumt und keine Nutzungsrechte an vorhandenen Schutzrechten eingeräumt, übertragen und/oder begründet.

13.2. Diese Geschäftsbedingungen (mit Ausnahme der auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite von Biocon verfügbar gemachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Informationen), einschließlich des Preises und etwaiger Rabatte für die Produkte, gelten als streng vertrauliche und geschützte Informationen von Biocon, und der Käufer wird diese Informationen nicht verwenden oder auf andere Weise an Dritte weitergeben. Der Käufer wird diese Informationen auch in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer

gesonderten Vereinbarung zwischen dem Käufer und Biocon über den Preis und etwaige Rabatte für die Produkte streng vertraulich behandeln und diese Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gestattet.

- 13.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn die Offenlegung der Informationen gegenüber einem Gericht oder einer staatlichen Behörde aufgrund einer Anordnung des Gerichts oder einer anderen staatlichen Behörde zur Ausführung der Anordnung erforderlich ist. Sofern dies unter den gegebenen Umständen zulässig ist, hat der Käufer Biocon unverzüglich zu benachrichtigen, bevor die Informationen an ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet werden. Die oben genannte Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Abschluss der Bestellung fort.

14. Compliance

- 14.1. Der Käufer versteht, dass Biocon entsprechend dem Strafgesetzbuch (StGB), *United States Foreign Corrupt Practices Act* ("FCPA"), dem *United Kingdom Bribery Act* ("UKBA"), und der *OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions* verpflichtet ist und diese, sowie alle anderen anwendbaren nationalen und lokalen Antikorruptionsgesetze (nachfolgend die „Antikorruptionsgesetze“) einhalten wird. Beide Parteien sichern zu, dass niemand, auch nicht im Namen oder Auftrag handelnd, eine Zahlung, ein Geschenk oder irgendeine andere geldwerte Zuwendung, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen, geben, akzeptieren, bewerben, autorisieren oder leisten wird, um dadurch eine andere Person in korrupter oder unangemessener Weise in ihren Handlungen zu beeinflussen, Unterlassungen oder Entscheidungen zu bestärken, oder um dadurch ein Geschäft zu ermöglichen, zu erhalten oder dadurch einen ungebührlichen Geschäftsvorteil zu erlangen. Diese Zusicherung erstreckt sich auf die Bestechung von Regierungsbeamten (inklusive Mitarbeitern von Unternehmen, an denen die Regierung Anteile hält, bzw. in sonstiger Art Kontrollfunktionen wahrnimmt), wie dieser Begriff im FCPA verwendet wird, sowie auf die Bestechung von Privatpersonen und Organisationen im zivilrechtlichen Bereich. Darüber hinaus erstreckt sich diese Zusicherung auf (auch nur geringfügige) Zahlungen an Regierungsbeamte, zur Beschleunigung oder Sicherstellung von Routine- und nicht im Ermessen stehenden Aufgaben (z.B. Ausstellung von Visa, Lizenzen und Erlaubnissen). Beide Parteien sichern zu, dass niemand, auch nicht im Auftrag handelnd, eine Zahlung, ein Geschenk oder irgendeine andere geldwerte Zuwendung, sei es direkt oder indirekt, anbieten, versprechen, geben, akzeptieren, bewerben, autorisieren oder leisten wird, um dadurch eine politische Partei, einen Vertreter einer politischen Partei oder einen Kandidaten für ein politisches Amt (oder eine Kontaktperson einer

der genannten Personen) in korrupter oder unangemessener Weise in ihren Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen zu beeinflussen oder zu bestärken. Der Käufer versteht, dass Biocon jedwede Zahlung unter diesen Bedingungen unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung aussetzen darf, sollte gegen den Käufer wegen einer seiner Handlungen oder Unterlassungen, wegen des Verdachts der Bestechung, bzw. der Verletzung der Antikorruptionsgesetze ermittelt werden. Darüber hinaus versteht der Käufer, dass Biocon, sollte Biocon eine Verletzung dieser Klausel oder irgendwelcher anwendbarer Gesetze, inklusive der Antikorruptionsgesetze, durch den Käufer feststellen, diese Bedingungen aufkündigen und die Unterstützung ohne vorherige Ankündigung einstellen darf. Beide Parteien sichern zu, dass jede Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, alle anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit diesen Bedingungen, inklusive der Antikorruptionsgesetze des Landes, in dem die jeweilige Partei ihren Hauptsitz hat, einhält. Beide Parteien sichern außerdem zu, dass sie, sollten sie Grund zu der Annahme haben, dass die Bedingungen dieser Klausel nicht eingehalten werden, die jeweils andere Partei umgehend informieren. Biocon wird ein gewerblich angemessener Zugang zu den handelsrechtlichen Finanzaufzeichnungen, Büchern, Systemen und Konten des Käufers gewährt. Außerdem hat Biocon das Recht, den Käufer regelmäßig aufgrund dieser Klausel zu auditieren.

15. Datenschutz

- 15.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzgesetze, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (Allgemeine Datenschutzverordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung, einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Personen, die mit der Durchführung des Vertrags von ihnen betraut werden, die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten.
- 15.2. Die Parteien verarbeiten die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten nur für die mit der Durchführung des Vertrags verbundenen Zwecke und schützen diese personenbezogenen Daten durch die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Insbesondere geben die Parteien die personenbezogenen Daten nicht an unbefugte Dritte weiter.
- 15.3. Jede Partei stellt sicher, dass sie zur Weitergabe personen- und unternehmensbezogener Daten an die andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag berechtigt ist. Insbesondere gewährleistet jede Partei die Erfüllung sämtlicher Informationspflichten nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen.
- 15.4. Der Käufer darf Biocon im Rahmen des Vertrages oder in Verbindung mit dem Vertrag keine personenbezogenen Daten von Patienten zur Verfügung stellen.

Für die Zwecke des Vertrages bedeutet "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

- 15.5. Soweit dies für die Durchführung des Vertrags rechtlich erforderlich ist, werden die Parteien gesonderte spezifische Datenschutzvereinbarungen abschließen, um solche rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

16. Rechtsgültigkeit

- 16.1. Mit dem Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die Verkaufs- und Lieferbedingungen früherer Preislisten und Kataloge ihre Gültigkeit. Durch jede Auftragserteilung erkennt der Käufer sämtliche Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

17. Leistungs-/Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 17.1. Für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit sowie in Bezug auf Wirksamkeit und Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods).
- 17.2. Leistungs-/Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und Gültigkeit, ist Frankfurt am Main.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit Biocon geschlossenem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Biocon.
- 18.2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
